

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

SUEZ West GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Bischofsburger Str. 3
56566 Neuwied

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

23.11.2018

Mein Aktenzeichen
314-23-138-040/1990-
01
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Hans Rieger

Telefon/Fax
0261 120-2577

Hans.Rieger@sgdnord.rlp.de

0261 120-
882577

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG zum Betrieb des Kompost- werks im Entsorgungspark Neuwied

A. Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich des Betriebs der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Kompostwerk) der SUEZ West GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, in 56566 Neuwied, Bischofsburger Str. 3 ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten sind die unter Ziffer II aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Anlagenbetreiberin.

1/11

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

zwischen 16:00 und 17:00 Uhr vorzunehmen

- Geruchskonzentration 1 x / 2 Jahre
evtl. 1 x / Jahr

Wetterdaten

- Niederschlag kontinuierlich (als Tagessummenwerte)
- Windrichtung kontinuierlich (als ½-Stundenmittelwerte)
- Windstärke kontinuierlich (als ½-Stundenmittelwerte)
- Lufttemperatur kontinuierlich (als ½-Stundenmittelwerte)

Die Daten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2.14 Die nachfolgend genannten Maßnahmen sind durchzuführen:

Wäscher

- pH-Wert-Korrektur bei Bedarf

Biofilter

- **Bewässerung (Beregnung) unverzüglich bei Bedarf**
- Setzungsausgleich durch neues Material bei Bedarf
- Lockerung der Oberfläche bei Bedarf

Verkehrsflächen

- Reinigung der Verkehrswege und der
Kompostverladestation 3 x / Woche und bei Bedarf

Die Ergebnisse der jeweiligen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

III. Begründung

Die SUEZ West GmbH, Bischofsburger Str. 3, 56566 Neuwied betreibt am Standort in Neuwied u.a. eine immissionsschutzrechtlich zugelassene Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 226 Tonnen je Tag (Kompostwerk). Die Anlage unterfällt der Ziffer 8.5.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Hinblick auf den Betrieb des Kompostwerks bzw. des dazu gehörigen Biofilters war zunächst seitens der SGD Nord beabsichtigt, die Funktionsfähigkeit des Biofilters prüfen zu lassen. Die Überprüfung steht in Zusammenhang mit den – seit Anfang Juli 2018 vermehrt von Seiten der Bevölkerung mitgeteilten - andauernden Geruchsbeschwerden auch aus der Umgebung des Kompostwerks.

Dazu sollte zunächst bei der ohnehin für September 2018 anstehenden Abrasterung des Biofilters zusätzlich auch die organische Belastung der Abluft mitgemessen werden. Neben der Strömungsgeschwindigkeit und der Temperatur sollte auch der TOC (Gesamt-C mittels FID) in der Biofilterabluft gemessen werden. Auf ein entsprechendes Schreiben vom 07.09.2018 teilte die Anlagenbetreiberin mit, dass die in Rede stehenden Messungen durchgeführt werden. Der Erlass einer – in dem Schreiben vom 07.09.2018 angekündigten - nachträglichen Anordnung war daher insoweit obsolet.

Der Biofilter des Kompostwerkes wurde nachfolgend am 22.09.2018 – turnusgemäß - abgerastert, Durchströmung und Temperatur waren in allen Rasterfeldern gleichmäßig und unauffällig. Die zusätzlich für erforderlich erachtete TOC-Messung wurde am 27.09.2018 durchgeführt, der entsprechende Messbericht wurde der SGD Nord mit E-Mail vom 23.10.2018 übermittelt. Die Auswertung des Berichts hat ergeben, dass bei hohen Außentemperaturen eine Austrocknung des Biofilters nicht ausgeschlossen werden kann und dies zu einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Funktion des Biofilters führen könnte. Aus diesem Grund wird es für notwendig erachtet, auch bei heißen Temperaturen eine ausreichende Befeuchtung des Biofilters über die Tagesstunden zu gewährleisten und sicherzustellen.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 05.11.2018 diesbezüglich über den beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Mit E-Mail vom 21.11.2018 hat die SUEZ West GmbH mitgeteilt, dass sie mit den beabsichtigten Änderungen der Nebenbestimmungen einverstanden ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

Die unter II. aufgeführten Maßnahmen dienen der Sicherstellung der Betreiberpflichten, insbesondere der Verhinderung von Gefahren durch eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Funktion des Biofilters. Durch die nun angeordnete Messung der relativen Luftfeuchte soll gewährleistet werden, dass insbesondere bei Außentemperaturen von mehr als 25 Grad Celsius eine hinreichende Bewässerung erfolgt. Damit soll im Ergebnis sichergestellt werden, dass in der - den Biofilter durchströmenden - Abluft die für den biologischen Abbau der Geruchsstoffe notwendige Feuchtigkeit durchgängig vorhanden ist.

Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs und der Bedeutung der abzuwehrenden Gefahr sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

300,65 EUR

(in Worten: Dreihundert, 65/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 11635/18/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die SUEZ West GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Bischofsburger Str. 3, 56566 Neuwied, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	297,20 EUR
Auslagen:	
- Zustellgebühren	3,45 EUR
<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>300,65 EUR</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,

Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Lisa Voigt

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771))

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 31.05.2017 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 1440)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)